



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Zwölfte ausserordentliche Tagung

Genf, 28. April 1995

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE CHILES MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 27. Januar 1995 ersuchte Herr Ernesto Tironi, Botschafter und Ständiger Vertreter Chiles in Genf, gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "Akte von 1978" bezeichnet) die Stellungnahme des Rates der UPOV über die Vereinbarkeit der chilenischen Gesetzgebung über Sortenschutz mit dieser Akte. Anlage I zu diesem Dokument gibt das Schreiben als Übersetzung wieder.
2. Chile hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte muß Chile, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsmitglied der UPOV zu werden, eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Nach Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat die Stellungnahme des Rates über die Vereinbarkeit seiner Gesetze mit der Akte von 1978 eingeholt hat und der die Stellungnahme beinhaltende Beschluß des Rates positiv ist.

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Chile

3. Die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Chile ist Gesetz Nr. 19.342 vom 17. Oktober 1994 über die Rechte der Züchter neuer Pflanzensorten (Amtsblatt vom 3. November 1994). Dieses Gesetz ist in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.
4. Eine Analyse der Gesetzgebung in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 ist nachfolgend wiedergegeben. Diese Analyse wurde den chilenischen Behörden gestellt; diese haben ihr zugestimmt.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

5. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht folgendes vor: "Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen". Artikel 1 des Gesetzes sieht folgendes vor: "Der Züchter einer neuen Pflanzensorte genießt den Schutz seiner Rechte an der Sorte, den dieses Gesetz ihm nach dessen Vorschriften zuerkennt." Es besteht somit eine Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Zwecken des Übereinkommens und des Gesetzes.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

6. Dem Gesetz entsprechend besteht das Züchterrecht aus einer Eintragung in das Register geschützter Sorten und der Erteilung des entsprechenden Schutztitels (Artikel 4), das heißt eines "besonderen Schutzrechts" im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Akte von 1978.

7. Nach Artikel 37 des Gesetzes Nr. 19.342 vom 24. Januar 1991 zur Regelung der gewerblichen Schutztitel und des Schutzes der Rechte des gewerblichen Eigentums (Amtsblatt vom 25. Januar 1991) gelten Pflanzensorten und Tierrassen nicht als Erfindungen und sind dementsprechend vom Patentschutz ausgeschlossen.

8. Folglich entspricht die Gesetzgebung Chiles dem Artikel 2 der Akte von 1978.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

9. Das Gesetz enthält keine Bestimmung zur Einschränkung des Zugangs zum Schutz aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Sitzes des Züchters.

10. Folglich entspricht die Gesetzgebung Chiles dem Artikel 3 der Akte von 1978.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

11. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes sieht folgendes vor: "Das Züchterrecht kann an allen botanischen Gattungen und Arten ausgeübt werden." In seinem in Anlage I wiedergegebenen Schreiben erklärte zudem Herr Tironi, daß alle Gattungen und Arten in Chile schutzfähig seien.

12. Folglich entspricht die Gesetzgebung Chiles dem Artikel 4 der Akte von 1978.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

13. Der Inhalt des Züchterrechts ist in den Artikeln 3 und 5 des Gesetzes in einer Weise definiert, die voll und ganz dem Artikel 5 der Akte von 1978 entspricht.

14. Nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes bezieht sich der Schutz unter anderem auf "die Erzeugung von Vermehrungsmaterial [der] Sorte". Diese Bestimmung enthält nicht die in Artikel 5

Absatz 1 der Akte von 1978 enthaltene Einschränkung "zum Zwecke des gewerbsmäßigen Absatzes" und nähert sich somit in dieser Hinsicht dem Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i der Akte von 1991 an. Das Gesetz richtet sich ebenfalls nach der Akte von 1991 insoweit, als Artikel 3 Absatz 3 eine Ausnahme zugunsten der Landwirte vorsieht. Diese können im eigenen Betrieb "Erntegut, gewonnen von ordnungsgemäß von [ihnen] erworbenem Vermehrungsmaterial," unter der Voraussetzung frei benutzen, daß "dieses Material [das heißt, dieses Erntegut] nicht Gegenstand einer Werbung für Saatgut sein oder in welcher Weise auch immer als Saatgut weitergegeben werden darf". Diese Ausnahme scheint also im wesentlichen auf durch Saatgut vermehrte Sorten beschränkt zu sein.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

15. Die Voraussetzungen sind in Artikel 8 des Gesetzes aufgezählt, und die Artikel 9 und 10 erklären die Kriterien der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit weiter. Diese Bestimmungen entsprechen insgesamt dem Artikel 6 der Akte von 1978.

16. Es ist zu bemerken, daß das Gesetz eine einjährige "Schonfrist" vorsieht.

17. Das Erfordernis einer Bezeichnung für die Sorte ist in Artikel 21 des Gesetzes vorgesehen.

18. Die in Artikel 20 des Gesetzes vorgesehenen Förmlichkeiten entsprechen der Praxis der Verbandsstaaten.

19. Insgesamt entspricht das Gesetz dem Artikel 6 der Akte von 1978.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

20. Die vor der Erteilung des Züchterrechts zu erfolgende Prüfung der Sorte ist in folgenden Artikeln erwähnt: 12 (die Prüfung ist eine Aufgabe der Saatgutabteilung der Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde); 15 (ein Sortenanerkennungsausschuß ist mit der Prüfung des Vorliegens der Schutzvoraussetzungen beauftragt); 18 Buchstabe a (der Anerkennungsausschuß kann Prüfungsmaßnahmen anordnen); 22 Absatz 3 (vorläufige Eintragung der Sorte im Zusammenhang mit der Prüfung der Sorte im Ausland); 23 Absatz 2 (Organisation der Prüfung); 31 (Beginn der Prüfung).

21. Die Bestimmungen erlauben Chile, dem Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 zu entsprechen.

22. Artikel 33 des Gesetzes gewährt dem Sortenanerkennungsausschuß die Möglichkeit, die vorläufige Eintragung einer Sorte in das Register geschützter Sorten sowie die Ausstellung des entsprechenden Schutztitels anzuordnen. Nach Artikel 22 Absatz 3 kann diese Möglichkeit insbesondere für solche Sorten in Anspruch genommen werden, die Gegenstand eines Schutzantrags in einem anderen Land sind, der im Vergleich zu Chile eine gleichwertige oder strengere Prüfung vorsieht. Die vorläufige Eintragung gewährt dem Züchter die Gesamtheit der im Gesetz vorgesehenen Rechte.

23. Diese Bestimmungen entsprechen dem Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

24. Nach Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes dauert der Schutz bei Bäumen und Rebe 18 Jahre und bei anderen Arten 15 Jahre.

25. Die Dauer wird "vom Tag der Eintragung des Züchterrechts an" oder nach Artikel 33 Absatz 2 vom Tag der vorläufigen Eintragung an gerechnet, wenn der endgültige Schutz später erteilt wird. Da mit der vorläufigen Eintragung alle vom Gesetz vorgesehenen Rechte gewährt werden, entsprechen diese Bestimmungen dem Artikel 8 der Akte von 1978 voll und ganz.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

26. Artikel 7 des Gesetzes sieht die Möglichkeit der Erteilung von Zwangslizenzen durch die Saatgutabteilung der Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde vor, wenn eine für Wettbewerbsfragen zuständige Behörde feststellt, daß "ein Züchter sich in einer Situation des monopolistischen Mißbrauchs in der Auswertung und dem Vertrieb der geschützten Sorte befindet".

27. Dieser Artikel ist mit Artikel 9 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

28. Die Nichtigkeit und die Aufhebung des Züchterrechts sind in den Artikeln 37 und 38 des Gesetzes in einer Weise vorgesehen, die dem Artikel 10 der Akte von 1978 entspricht.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

29. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die gegen Artikel 11 der Akte von 1978 verstoßen würde.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

30. Der Grundsatz des Prioritätsrechts ist im Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehen. Die nach Artikel 12 der Akte von 1978 erforderlichen detaillierten Bestimmungen können in der Verordnung vorgesehen werden.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

31. Artikel 21 des Gesetzes enthält die grundsätzlichen Regeln über die Sortenbezeichnungen in einer mit Artikel 13 der Akte von 1978 vereinbaren Weise.

32. Das Gesetz enthält keine Bestimmung nach Artikel 13 Absatz 7 der Akte von 1978 über die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung. Ist sie nicht bereits in der Gesetzgebung über

den Handel mit Saat- und Pflanzgut vorgesehen, so kann sie als Folge der Tatsache, daß die Sortenbezeichnung eine Gattungsbezeichnung ist, durch die Verordnung eingeführt werden.

33. Das Gesetz ist somit im wesentlichen mit Artikel 13 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

34. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die gegen Artikel 14 der Akte von 1978 verstoßen würde.

Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich

Rechtsmittel

35. Nach Artikel 44 des Gesetzes ist die Verletzung der Rechte des Züchters ein mit Gefängnis- und Geldstrafe geahndetes Delikt. Das strafrechtliche Verfahren nach diesem Artikel bietet gemäß dem chilenischen Recht dem Verletzten die Möglichkeit, Schadensersatz zu erhalten.

36. Es ist zu bemerken, daß die Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde bei der Durchsetzung der durch das Züchterrecht gewährten Rechte mitwirken kann (Artikel 45 des Gesetzes).

37. Die Artikel 39 bis 43 des Gesetzes definieren die zur Anfechtung der verwaltungsmäßigen Entscheidungen aus dem Gebiet des Sortenschutzes zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

38. Zusammenfassend entspricht das Gesetz den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978.

Sortenschutzbehörde

39. Das Schutzsystem wird von einem Sortenanerkennungsausschuß verwaltet, dessen Mitglieder im öffentlichen, privaten oder Universitätssektor tätige Sachverständige sind; die Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung und der Technik werden von der Saatgutabteilung der Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde erledigt (siehe Artikel 12 bis 19 des Gesetzes).

40. Die Verpflichtung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 ist somit erfüllt.

Veröffentlichung von Informationen

41. Das Gesetz sieht die Veröffentlichung eines Mitteilungsblattes des Registers geschützter Sorten (Artikel 35) sowie die Veröffentlichung eines Auszugs der Anträge im Amtsblatt (Artikel 24) vor, so daß Chile dem Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 entspricht.

Allgemeine Schlußfolgerung

42. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist das chilenische Gesetz über die Rechte der Züchter neuer Pflanzensorten im wesentlichen mit der Akte von 1978 vereinbar, und es wird Chile in die Lage versetzen, entsprechend Artikel 30 Absatz 3 der genannten Akte "diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen".

43. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) entsprechend Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung Chiles über den Schutz von Pflanzenzüchtungen mit den Bestimmungen dieser Akte zu treffen und

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Chiles über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

**Schreiben von 27. Januar 1995 des Herrn Ernesto Tironi, Botschafter und
Ständiger Vertreter Chiles in Genf, an den Generalsekretär der UPOV**

Ich beehre mich, Sie über das Interesse der chilenischen Regierung für einen Beitritt zur Akte von 1978 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Kenntnis zu setzen.

Zu diesem Zweck und entsprechend Artikel 32 Absatz 3 der genannten Akte, der vorsieht, daß ein Staat, bevor er dem Übereinkommen beitrifft, die Stellungnahme des Rates des Verbands über die Vereinbarkeit seiner Gesetzgebung mit der Akte von 1978 einholen muß, füge ich dieser Note das Gesetz Nr. 19.342 vom September 1994 bei, das den Schutz von neuen Pflanzenzüchtungen in Chile regelt.

Desweiteren möchte ich Ihnen in bezug auf Artikel 35 Absatz 1 der Akte von 1978 mitteilen, daß in Chile alle Gattungen und Arten schutzfähig sind, und in bezug auf Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b, daß die chilenische Regierung beabsichtigt, einen Beitrag aufgrund eines Fünftels einer Einheit zu leisten.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

GESETZ Nr. 19.342*ÜBER DIE RECHTE DER ZÜCHTER NEUER PFLANZENSORTEN***KAPITEL I****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

Der Züchter einer neuen Pflanzensorte genießt den Schutz seiner Rechte an der Sorte, den dieses Gesetz ihm nach dessen Vorschriften zuerkennt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Züchter: die natürliche oder juristische Person, die auf natürliche Weise oder durch genetische Arbeit eine neue Pflanzensorte entdeckt und somit hervorgebracht hat;
- b) Pflanzensorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, welches auch immer sein unterscheidbares Element sei, der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
 - durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
 - zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
 - in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;
- c) Vermehrungsmaterial: Saatgut, Früchte, Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Vermehrung von Pflanzen bestimmt sind;
- d) Referenzexemplar: die kleinste, vom Züchter zur Erhaltung seiner Sorte benutzte Einheit, von der das zur Eintragung der Sorte vorgelegte repräsentative Muster stammt;
- e) Abteilung: die Saatgutabteilung der Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde;
- f) Register: das Register geschützter Sorten;

g) geschützte Sorten: die in das Register geschützter Sorten eingetragenen Sorten.

Artikel 3

Das Züchterrecht an einer neuen Pflanzensorte besteht für seinen Inhaber aus dem ausschließlichen Recht, seine Zustimmung zu erteilen in bezug auf:

- a) die Erzeugung von Vermehrungsmaterial dieser Sorte;
- b) den Verkauf, das Feilhalten oder die Ausstellung zum Verkauf dieses Materials;
- c) den Vertrieb, die Einfuhr oder die Ausfuhr desselbigen;
- d) die wiederholte Nutzung der neuen Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte;
- e) die Benutzung von Zierpflanzen oder Teilen dieser Pflanzen, die normalerweise für andere Zwecke als die Vermehrung vertrieben werden, zum Zweck der Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen.

Das Züchterrecht kann an allen botanischen Gattungen und Arten ausgeübt werden und erstreckt sich im allgemeinen auf die ganze Pflanze, einschließlich aller Arten von Blumen, Früchten oder Saatgut und aller Pflanzenteile, die als Vermehrungsmaterial benutzt werden können.

Die Verwendung durch den Landwirt im eigenen Betrieb von Erntegut gewonnen von ordnungsgemäß von ihm erworbenem Vermehrungsmaterial gilt nicht als Verletzung des Züchterrechts. Jedoch darf dieses Material nicht Gegenstand einer Werbung für Saatgut sein oder in welcher Weise auch immer als Saatgut weitergegeben werden.

Artikel 4

Das Züchterrecht wird durch die Eintragung eines Auszugs der Entscheidung in das Register geschützter Sorten erstellt, mit welcher der Anerkennungsausschuß die Eintragung und Erteilung des entsprechenden Schutztitels anordnet, welcher eine objektive Beschreibung der Sorte unter Bezugnahme auf die technischen Aufzeichnungen umfassen muß.

Artikel 5

Das Züchterrecht an einer Sorte hindert einen Dritten nicht daran, diese Sorte zu benutzen, um eine neue Sorte ohne Zustimmung des Züchters der Ausgangssorte, die zu ihrer Züchtung diente, zu erzeugen.

Die Zustimmung des Züchters der Ausgangssorte ist jedoch notwendig, wenn diese Sorte zur Erzeugung der neuen Sorte fortlaufend verwendet werden muß.

Erfüllt die neue Sorte die gesetzlichen Voraussetzungen, wird sie im Namen ihres Züchters anerkannt.

Artikel 6

Das Züchterrecht kann veräußert werden, es kann abgetreten und übertragen werden, und der Erbe oder der Übernehmer kann es während der seinem Rechtsvorgänger erteilten noch verbleibenden Schutzdauer, auf die gleiche Weise und unter den gleichen Bedingungen wie der genannte Vorgänger ausüben und genießen sowie darüber verfügen.

Der Rechtsinhaber kann Lizenzen erteilen, die er für die Benutzung der geschützten Sorte durch Dritte als geeignet betrachtet.

Urkunden oder Verträge, die dem Lizenznehmer Einschränkungen auferlegen, welche sich nicht aus dem Züchterrecht ableiten, sind verboten; jede gegenteilige Klausel ist nichtig.

Artikel 7

Befindet sich ein Züchter nach den Feststellungen der durch Gesetzesdekret Nr. 211 von 1973 eingesetzten Kommission in einer Situation des monopolistischen Mißbrauchs in der Auswertung und dem Vertrieb der geschützten Sorte, so kann die genannte Kommission die Saatgutabteilung anweisen, Zwangslizenzen zu erteilen (der überarbeitete Wortlaut des Gesetzesdekrets Nr. 211 wurde durch das oberste Dekret Nr. 511 von 1980 des Ministeriums für Wirtschaft, Entwicklung und Wiederaufbau bestätigt).

Die Entscheidung zur Ahndung des Mißbrauchs legt auch den Betrag und die Zahlungsweise der Entschädigung fest, die der Lizenznehmer dem Rechtsinhaber zu entrichten hat.

Artikel 8

Das in diesem Gesetz vorgesehene Recht wird den Züchtern neuer Pflanzensorten zuerkannt, wenn diese die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen. Der Antragsteller muß zudem die Anforderungen nach Artikel 20 und die Formvorschriften erfüllen, die in diesem Gesetz für die Erteilung des Rechtes festgelegt sind.

Artikel 9

Die Sorte gilt als neu, wenn sie im Land nicht vertrieben oder ohne die Zustimmung des Züchters vertrieben wurde. Eine Sorte gilt gleichfalls als neu, wenn sie im Land mit der Zustimmung des Züchters, jedoch nicht während einer ein Jahr übersteigenden Dauer vertrieben wurde. Ferner gilt eine Sorte als neu, wenn sie im Ausland mit der Zustimmung des Züchters vertrieben wurde, jedoch nicht länger als sechs Jahre im Falle von Forst-, Obst- und Zierbäumen sowie Reben und nicht länger als vier Jahre im Falle von anderen Arten.

Artikel 10

Die Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Schutzanspruchs allgemein bekannt ist. Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister gilt als Tatbestand, der diese Sorte ab dem Datum des Antrags allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts bzw. zur Eintragung dieser Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

Die Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwarten sind.

Die Sorte ist beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgesetzt hat, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Artikel 11

Die Schutzdauer, gerechnet vom Tag der Eintragung des Züchterrechts an, beträgt 18 Jahre für Bäume und Reben und 15 Jahre für die anderen Arten.

Das Züchterrecht bleibt jedoch nur dann in Kraft, wenn der Züchter die Gebühren und anderen Abgaben für die Eintragung und Aufrechterhaltung seiner Rechte zu den in der Verordnung festgelegten Zeitpunkten entrichtet hat.

Die Sorten, deren Schutzdauer abgelaufen ist oder an denen die Rechte erloschen sind, gelten als öffentliches Eigentum.

KAPITEL II

Die Saatgutabteilung der Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde

Artikel 12

Abgesehen von der ihr aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 1.764 von 1977 und dessen Ausführungsverordnung übertragenen Verantwortung übt die Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde über die Saatgutabteilung die folgenden Funktionen und Aufgaben aus:

a) Durchführung aller Prüfungen, Versuche und anderer Tätigkeiten, welche der Anerkennungsausschuß verlangt, um festzustellen, daß die zur Eintragung angemeldete Sorte die von diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt;

- b) Führung des Registers geschützter Sorten und Vornahme der Eintragungen, Untereintragungen und Anmerkungen, die der Anerkennungsausschuß anordnet;
- c) Ausstellung, aufgrund eines positiven Berichts des Anerkennungsausschusses, eines endgültigen oder vorläufigen Schutztitels an der Sorte;
- d) Prüfung, daß die geschützten Sorten die in den Artikeln 9 und 10 vorgesehenen Eigenschaften beibehalten;
- e) Erstellung von Berichten und Gutachten, die von ihr bezüglich Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich verlangt werden.

Artikel 13

Die Abteilung untersteht der Verantwortung eines durch den Landwirtschaftsminister ernannten Direktors, welcher ein Spezialist auf dem Gebiet der Genetik, Botanik oder Agronomie ist.

Artikel 14

Das gegenwärtige Register des Eigentums an Sorten oder Kultivaren wird das Register geschützter Sorten.

Artikel 15

Ein Sortenanerkennungsausschuß ist mit der Prüfung beauftragt, daß die in diesem Gesetz hinsichtlich der Anerkennung des Züchterrechts an einer Sorte festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 16

Der in vorangehendem Artikel genannte Anerkennungsausschuß setzt sich aus dem den Vorsitz leitenden Direktor der Abteilung oder seinem Stellvertreter und sechs vom Landwirtschaftsminister ernannten Mitgliedern zusammen, die ihrerseits ebenfalls Sachverständige mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Genetik, Botanik oder Agronomie sein müssen und im öffentlichen, privaten oder Universitätssektor tätig sind.

Artikel 17

Die Amtszeit der in vorangehendem Artikel genannten Mitglieder des Ausschusses beträgt sechs Jahre; nach Ablauf dieser Zeit können sie für eine neue Amtszeit ernannt werden. Im Falle der Verhinderung eines der Mitglieder bestimmt der Landwirtschaftsminister seinen Vertreter gemäß vorangehendem Artikel.

Artikel 18

Der Sortenanererkennungsausschuß ist beauftragt:

- a) über Anträge auf Zuerkennung des Züchterrechts zu beraten und zu entscheiden; er kann zu diesem Zweck Inspektionen, Versuche, Prüfungen und andere erforderliche Maßnahmen anordnen;
- b) wenn angezeigt, das Züchterrecht vorläufig oder endgültig zuzuerkennen und seine Eintragung in das Register geschützter Sorten und die Ausstellung des entsprechenden Titels anzuordnen;
- c) das in Artikel 22 vorgesehene Prioritätsrecht anzuerkennen;
- d) wenn angezeigt, das Erlöschen des Züchterrechts zu erklären und die Streichung der Eintragung in das Register geschützter Sorten und des entsprechenden Titels anzuordnen;
- e) alle anderen Funktionen und Aufgaben auszuüben, die ihm kraft Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

Artikel 19

Der Sortenanererkennungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit Mehrheitsabstimmung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

KAPITEL III

Anerkennung des Züchterrechts

Artikel 20

Zur Anerkennung seines Rechtes hat der Züchter die folgenden Formvorschriften zu erfüllen:

- a) Er reicht, in der durch die Verordnung festgesetzten Form, einen schriftlichen Antrag beim Direktor der Abteilung ein.
- b) Er fügt die Belege und Unterlagen zum Beweis dafür bei, daß die zur Eintragung angemeldete Sorte die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt, sowie zur Bestätigung des Ursprungs der Sorte, eine Beschreibung der botanischen, morphologischen und physiologischen Merkmale, welche ihre Unterscheidung von jeder anderen allgemein bekannten Sorte erlaubt, mit ausdrücklicher Angabe der ähnlichen Sorten.
- c) Er legt der Abteilung ein repräsentatives Muster der zur Eintragung angemeldeten Sorte in der vom Anerkennungsausschuß vorgeschriebenen Menge vor.

d) Er verpflichtet sich, während der gesamten Gültigkeitsdauer der Eintragung entsprechende Referenzexemplare zu erhalten und die Versuchsstation oder den Ort anzugeben, an dem sie aufbewahrt werden.

e) Er zahlt die Abgaben und Gebühren für die Eintragung sowie für die jährliche Aufrechterhaltung jeder Sorte im Register.

Artikel 21

Der Züchter schlägt für die Sorte einen Namen vor, der ihre Gattungsbezeichnung ist. Dieser Name muß sich insbesondere von jeder anderen Bezeichnung für eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer ähnlichen Art unterscheiden.

Der Name muß hinreichend charakteristisch sein und darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen; er darf nicht geeignet sein, hinsichtlich des Namens anderer bereits anerkannter Sorten oder hinsichtlich der Merkmale der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen.

Der Name einer Sorte darf nicht als Warenzeichen eingetragen werden.

Artikel 22

Hat der Züchter für eine Sorte zuvor im Ausland Schutz beantragt, so genießt er für die Einreichung eines Antrags auf Anerkennung in Chile während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht, gerechnet vom Datum der Antragstellung im Ursprungsland an. In diesem Antrag muß der Züchter einen Wohnsitz in Chile wählen oder einen befugten Vertreter in diesem Land ernennen.

Wurde die neue Sorte im Ausland bereits anerkannt, so fügt der Züchter seinem Antrag eine ordnungsgemäß beglaubigte und zur Zufriedenheit des Sortenanerkennungsausschusses übersetzte Abschrift des ihm erteilten Schutztitels oder Patents bei.

Sind die in dem Ursprungsland für die Anerkennung des Züchterrechts an der Sorte und die vorherigen Analysen, Versuche und Zertifizierungen zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen ähnlich oder strenger als diejenigen, die dieses Gesetz und dessen Ausführungsverordnung vorschreiben, so kann der Anerkennungsausschuß die Ausstellung eines vorläufigen Schutztitels nach Artikel 33 dieses Gesetzes anordnen, vorbehaltlich einer einfachen Überprüfung der angegebenen Fakten.

Artikel 23

Der Antrag auf Anerkennung des Züchterrechts wird von dem Direktor der Abteilung entgegengenommen; dieser ordnet dem Antrag eine Nummer zu und prüft und kontrolliert alle dem Antrag beigefügten Belege sowie etwaige, von der betreffenden Person später eingereichte Belege.

Jeder Antrag wird dem Anerkennungsausschuß zusammen mit einem technischen Bericht zugeleitet, in dem die Zurückweisung oder Annahme des Antrags empfohlen wird. In letzterem Fall

enthält der Bericht auch Vorschläge betreffend durchzuführende Inspektionen, Versuche und Prüfungen.

Artikel 24

Wurde ein Antrag zur weiteren Bearbeitung akzeptiert, so muß ein Auszug davon im Amtsblatt (*Diario Oficial*), wie in der Verordnung vorgeschrieben, veröffentlicht werden; innerhalb einer Frist von 60 Tagen, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung an, kann Einspruch gegen den Antrag erhoben werden.

Artikel 25

Wird Einspruch gegen einen Antrag erhoben, so setzt der Direktor der Abteilung den Antragsteller in Kenntnis, damit er innerhalb einer Frist von 60 Tagen seine Rechte geltend macht.

Artikel 26

Im Falle materieller, relevanter und strittiger Tatbestände sind die Beweise innerhalb einer Frist von 60 Tagen vorzulegen; diese Frist kann um höchstens 60 Tage verlängert werden, wenn eine der Parteien ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Artikel 27

Die Parteien können alle gesetzlich vorgesehenen Beweismittel in Anspruch nehmen. Artikel 64 Absatz 2 des Zivilverfahrenskodex ist ebenfalls anwendbar.

Artikel 28

Die Mitteilungen erfolgen in der in der Verordnung vorgeschriebenen Form.

Artikel 29

Nach Ablauf der für die Vorlage der Beweise festgelegten Frist erstattet der Direktor der Abteilung einen Bericht an den Anerkennungsausschuß, welcher eine endgültige Entscheidung trifft.

Artikel 30

Werden für dieselbe Sorte mehrere Anträge hinterlegt, so wird dem am besten begründeten Antrag der Vorzug erteilt. Ist es nicht möglich, genau festzustellen, welcher der am besten begründete Antrag ist oder sind die Anträge gleich gut begründet, so wird dem zuerst eingereichten Antrag der Vorzug erteilt.

Artikel 31

Wurde kein Einspruch gegen den Antrag erhoben oder wurde über diesen Einspruch zugunsten des Antragstellers entschieden, so läßt der Anerkennungsausschuß die vorgesehenen Inspektionen, Versuche und Prüfungen durchführen.

Artikel 32

Entscheidet der Anerkennungsausschuß, daß die Sorte, deren Schutz beantragt wurde, den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht, so fordert es die Abteilung auf, nach Entrichtung des Betrags der zu diesem Zweck vorgesehenen Gebühren die Sorte in das Register geschützter Sorten einzutragen und den entsprechenden Schutztitel auszustellen.

Artikel 33

Unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden Artikels kann der Anerkennungsausschuß die vorläufige Eintragung einer Sorte in das Register geschützter Sorten sowie die Ausstellung des entsprechenden Schutztitels anordnen, selbst wenn nicht alle erforderlichen Belege vorgelegt oder deren Prüfung oder Analyse nicht abgeschlossen ist. Die vorläufige Eintragung bleibt während der Dauer und in der Form sowie gemäß den übrigen Bedingungen gültig, die der Anerkennungsausschuß festlegt.

Der vorläufige Schutztitel verleiht dem Antragsteller die in Artikel 3 dieses Gesetzes festgelegten Rechte während der Dauer, für die er erteilt wurde. Erhält der Inhaber eines vorläufigen Rechtes später einen endgültigen Schutz, so wird dessen Dauer vom Tag der vorläufigen Eintragung an gerechnet.

Artikel 34

Die Eintragung der Sorte in das Register geschützter Sorten und der entsprechende Titel enthalten zumindest die folgenden Angaben:

- a) Name der Sorte;
- b) Name und Adresse des Züchters und gegebenenfalls seines Vertreters;
- c) Entscheidung des Anerkennungsausschusses über die Anerkennung des Rechtes und zur Anordnung der Eintragung der Sorte und der Ausstellung des entsprechenden Titels;
- d) endgültige oder vorläufige Art des Schutztitels und der Eintragung;
- e) Schutzdauer; und
- f) alle sonstigen Angaben, die der Anerkennungsausschuß beschließt.

Artikel 35

Die Abteilung veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Registers geschützter Sorten die Liste der ausgestellten Schutztitel und der erfolgten Eintragungen.

Artikel 36

Das Register geschützter Sorten muß am Rand neben der Eintragung der betreffenden Sorte eine Anmerkung über Übertragungen der Rechte, Pfandrechte, Pfändungen oder jede andere Einschränkung des Züchterrechts enthalten.

Mangels dessen können diese Rechtsakten Dritten nicht entgegengehalten werden.

KAPITEL IV

Aufhebung und Nichtigkeit des Züchterrechts

Artikel 37

Der Anerkennungsausschuß kann die Aufhebung des Züchterrechts erklären und die Streichung einer Eintragung aus dem Register geschützter Sorten sowie die Aufhebung des betreffenden Schutztitels in den folgenden Fällen anordnen:

- a) nach Ablauf der Schutzdauer,
- b) wenn der Rechtsinhaber dies ausdrücklich schriftlich beantragt,
- c) wenn der Züchter der Abteilung das Vermehrungsmaterial nicht vorlegt, das die Erhaltung der Sorte mit den Merkmalen erlaubt, die zum Zeitpunkt der Schutzerteilung definiert wurden,
- d) wenn der Züchter der Sorte der Verpflichtung nicht nachkommt, entsprechend Artikel 20 Buchstabe d Referenzexemplare aufzubewahren,
- e) wenn der Züchter einer Sorte, deren vorläufige Eintragung angeordnet wurde, weil der Züchter die Belege nicht vorlegte, letztere während der Gültigkeitsdauer dieser vorläufigen Eintragung nicht vorlegt, und
- f) wenn der Inhaber die Abgaben und Gebühren nicht gezahlt hat, die für die Aufrechterhaltung der genannten Eintragung zu entrichten sind.

Der Anerkennungsausschuß entscheidet über die Aufhebung und die Streichung auf Verlangen oder aufgrund des Berichts des Direktors der Abteilung.

Artikel 38

Das Züchterrecht wird gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen der Neuheit und der Unterscheidbarkeit der Sorte, die dieses Gesetz vorsieht, zum Zeitpunkt der Anerkennung des Rechtes nicht tatsächlich erfüllt waren.

KAPITEL V

Berufungen

Artikel 39

Die Entscheidungen des Anerkennungsausschusses über die Annahme oder die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung sowie diejenigen über eine vorläufige Eintragung, die Nichtigkeit des Schutzrechts und die Streichung der Eintragung in das Register geschützter Sorten sowie die Aufhebung des entsprechenden Schutztitels werden der betreffenden Person vom Direktor der Abteilung mit Einschreibebrief an seinen Wohnsitz notifiziert.

Artikel 40

Die vom Anerkennungsausschuß über eine der im vorangehenden Artikel genannten Fragen getroffenen Entscheidungen können Gegenstand einer Berufung vor dem im Artikel 17 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 19.039* bezeichneten Schiedsgericht (nachfolgend das "Schiedsgericht" genannt) sein. Die Berufung muß begründet und innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab dem Datum der Notifizierung der beanstandeten Entscheidung, eingereicht werden.

Artikel 41

Die Berufung ist bei dem Direktor der Abteilung zu hinterlegen, der sie zusammen mit den beigefügten Belegen binnen drei Werktagen an das Schiedsgericht weiterleitet.

Artikel 42

Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der betreffenden Person den Direktor der Abteilung ersuchen, ihm über den Inhalt der Berufung Bericht zu erstatten. Außerdem kann er Sachverständigenberichte verlangen, wenn er dies für sinnvoll erachtet.

* Gesetz zur Regelung der gewerblichen Schutztitel und des Schutzes der Rechte des gewerblichen Eigentums.

Artikel 43

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

KAPITEL VI

Delikte und Strafen

Artikel 44

Mit einer einfachen Freiheits- oder Gefängnisstrafe des unteren Grades (*presidio o reclusión menores en sus grados mínimos*) und einer Geldstrafe von 5 bis 50 monatlichen Steuereinheiten, unbeschadet der Beschlagnahmung des sich in seinem Besitz befindlichen Materials, wird geahndet:

a) wer wissentlich, daß es sich um eine geschützte Sorte handelt, diese vermehrt und eine Handlung mit der Absicht vornimmt, sie ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers oder ohne die in Artikel 7 vorgesehene Lizenz zu vertreiben;

Der gleichen Strafe unterliegt, wer das genetische Material einer geschützten Sorte ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers fortlaufend benutzt, um eine neue Sorte zu erzeugen;

b) wer wissentlich, daß es sich um eine geschützte Sorte handelt, diese für die Benutzung als Vermehrungsmaterial feilhält, verteilt, einführt, ausführt, vertreibt oder auf andere Weise abgibt.

Im Falle der Wiederholung innerhalb von fünf Jahren einer der in diesem Artikel vorgesehenen Verletzungen setzt sich die betreffende Person einer Gefängnisstrafe des mittleren Grades (*presidio menor en su grado medio*) und einer Geldstrafe aus, die den doppelten Betrag der früheren Geldstrafe erreichen kann.

Das beschlagnahmte Material steht dem Züchter zur Verfügung.

Artikel 45

Die Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde kann nach Feststellung einer Verletzung, die das Vorliegen eines der in vorangehendem Artikel genannten Delikte vermuten läßt, die Zurückbehaltung oder die Immobilisierung des vermehrten Materials der geschützten Sorte anordnen, es sei denn, daß die betreffende Person innerhalb der ihr zu diesem Zweck gewährten Frist nachweist, dieses Material rechtmäßig erhalten zu haben.

Legt die betreffende Person das Beweismaterial innerhalb dieser Frist, welche nicht kürzer als 30 Tage sein darf, nicht vor oder ist das von ihr vorgelegte Material nicht befriedigend, unterrichtet die Behörde das Gericht und unterrichtet dieses über die gemäß den in vorangehendem Absatz getroffenen Maßnahmen; es obliegt dem Richter, über die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

Artikel 46

Die Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes, die keine der in Artikel 44 vorgesehenen Delikte darstellen, werden verwaltungsmäßig von der Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde nach dem Gesetz zu deren Errichtung festgelegten Verfahren mit einer Geldstrafe in Höhe von einer bis 30 monatlichen Steuereinheiten geahndet, deren Betrag im Fall der Rückfälligkeit verdoppelt wird.

SCHLUBKAPITEL**Artikel 47**

Die Artikel 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 33 des Gesetzesdekrets Nr. 1.764 von 1977 sowie alle in Kraft befindlichen gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, die nicht mit diesem Gesetz vereinbar sind, sind hiermit aufgehoben.

Übergangsartikel**Artikel 1**

Die Eintragungen in das Register des Eigentums an Sorten oder Kultivaren, das durch Gesetzesdekret Nr. 1.764 von 1977 erstellt wurde, gelten als von Rechts wegen in das Register geschützter Sorten eingetragen, das durch dieses Gesetz geschaffen wurde, und bleiben während der Dauer und unter den Bedingungen in Kraft, die in diesem festgelegt sind.

Artikel 2

Die Anträge auf Eintragung in das Register des Eigentums an Sorten oder Kultivaren, die gemäß Gesetzesdekret Nr. 1.764 von 1977 eingereicht wurden und am Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden gemäß den Bestimmungen des genannten Gesetzesdekrets weiterbearbeitet, es sei denn, daß die betreffende Person ausdrücklich ihren Wunsch bekundet, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt zu werden.

Artikel 3

Bis zur Annahme der Ausführungsverordnung dieses Gesetzes bleiben die obersten Verordnungsdekrete betreffend die von diesem Gesetz geregelten Fragen in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung stehen.

Artikel 4

Die in Kraft befindlichen Eintragungen der Sortennamen in das Markenregister des Ministeriums für Wirtschaft, Entwicklung und Wiederaufbau können nicht verlängert werden.

Artikel 5

Jede Bezugnahme in dem Gesetzesdekret Nr. 1.764 von 1977 oder in anderen Gesetzen auf die Technische Einheit für Saatgut ist als Bezugnahme auf die Saatgutabteilung der Landwirtschafts- und Viehzuchtbehörde auszulegen.

Artikel 6

Wenn der Landwirtschaftsminister zum ersten Mal die Mitglieder des in Artikel 15 vorgesehenen Anerkennungsausschusses ernennt, ernennt er unter ihnen drei Mitglieder für eine Dauer von drei Jahren, um ein System der teilweisen periodischen Erneuerung der Mitgliedschaft dieses Ausschusses einzuführen.

[Ende des Dokuments]